

FILMRECHT

FÜR DOKUMENTARFILM, DOKU-DRAMA, REPORTAGE UND ANDERE NON-FICTION-FORMATE

Heidrun Huber
2., überarbeitete Auflage

INHALT

VORWORT UND DANKSAGUNG ZUR 2. AUFLAGE	8
A RECHTE AM THEMA	11
A1 Sind tatsächliche Geschehnisse urheberrechtlich geschützt?	12
A2 Sind die Inhalte historischer oder religiöser Ereignisse geschützt?	15
A3 Gibt es ein Urheberrecht an der tatsächlichen Lebensgeschichte von Personen?	20
A4 Weitere freie Werke und Leistungen	22
A5 Ist das von mir geschaffene Konzept vor Nachahmern geschützt?	24
B PERSÖNLICHKEITSRECHTE UND DSGVO	27
B1 Das Recht am eigenen Bild	28
B2 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	59
C AUSSENDREH, DREH AM MOTIV, DREH BEI VERANSTALTUNGEN	99
C1 Wann sind Drehgenehmigungen erforderlich?	100
C2 Panoramafreiheit	101
C3 Das Hausrecht	103
C4 Der Motivnutzungsvertrag	104
C5 Filmen von Autos oder Tieren	108
C6 Drehen bei Veranstaltungen	109

C7	Berichterstattung über Tagesereignisse	110
C8	Recht der Kurzberichterstattung	113
D	TITELRECHERCHE/TITELSCHUTZ	115
D1	Worum geht es beim Titelschutz?	117
D2	Voraussetzungen für den Titelschutz	120
E	VERWENDUNG VON AUSSCHNITTEN	125
E1	Unterscheidung zwischen Filmwerk und Laufbild	126
E2	Verträge mit den Archiven	127
E3	Programm eines im Hintergrund laufenden Fernsehers oder Radios	130
F	NUTZUNG VON FOTOS UND GEMÄLDEN IM FILM	133
F1	Grundsatz: Rechteerwerb erforderlich	134
F2	Ausnahmen	135
G	ZITATE	137
G1	Zulässigkeit des Filmzitats	139
G2	Quellenangabe	144
H	FREIE BENUTZUNG	147
I	PARODIE, KARIKATUR/SATIRE UND PASTICHE IM ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG VON WERKEN ANDERER	155
I1	Parodie	157
I2	Karikatur/Satire	159
I3	Pastiche	161

J	MUSIK IM FILM	163
J1	Kurze Einführung in das Filmmusikrecht	164
J2	Was ist geschützt?	167
J3	Welche Rechte benötige ich zur Musiknutzung im Film?	169
J4	Nutzung von Musik ohne Einwilligung	176
K	KURZE EINFÜHRUNG IN DAS VERTRAGSRECHT	179
K1	Wie kommen Verträge zustande?	180
K2	Was bedeuten Letter of Intent, Deal Memo und Vorvertrag?	182
K3	Der Optionsvertrag	184
K4	Was sind allgemeine Geschäftsbedingungen?	189
K5	Wie werden Rechte übertragen?	190
K6	Keine Übertragung des Urheberrechts	191
K7	Übertragung von Nutzungsrechten	192
K8	Besonderheiten der Rechteübertragung im Filmbereich	193
K9	Ausschließliche und einfache Nutzungsrechte	196
K10	Anspruch auf angemessene Vergütung	197
K11	Bestsellerparagraf	202
L	FINANZIERUNG/FÖRDERUNG	209
L1	Finanzierungskomponenten	210
L2	Filmförderung	211
M	DIE PRODUKTION	215
M1	Auftragsproduktion für einen Fernsehsender	216
M2	Koproduktion	234
M3	Verträge mit dem Autor und dem Regisseur	242

N	VERSICHERUNGEN	257
O	PRODUCT-PLACEMENT	263
O1	Bei Kinoproduktionen	264
O2	Bei Fernsehproduktionen	265
P	DIE RECHTE AM HERGESTELLTEN FILM	269
P1	Die Urheberrechte am Film bzw. an vorbestehenden Werken	270
P2	Die Leistungsschutzrechte am Film	271
Q	DIE AUSWERTUNG	275
Q1	Der Verleih	276
Q2	Der Weltvertrieb	282
Q3	Die DVD- bzw. Blu-Ray-Lizenz	286
Q4	Der Video-on-Demand-Vertrag	290
Q5	Die Sendelizenz	293
Q6	Weitere Auswertungsmöglichkeiten	298
R	DIE VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN	301
R1	Welche Aufgaben haben Verwertungsgesellschaften?	302
R2	Übersicht über die wichtigsten Verwertungsgesellschaften	303
X	ANHANG	309
X1	Rechteanlage	310
X2	Schlussbestimmungen	327
X3	Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person	328
X4	Index	331

A

RECHTE AM THEMA

A1

12

Sind tatsächliche Geschehnisse urheberrechtlich geschützt?

A2

15

Sind die Inhalte historischer oder religiöser Ereignisse geschützt?

A3

20

Gibt es ein Urheberrecht an der tatsächlichen Lebensgeschichte von Personen?

A4

22

Weitere freie Werke und Leistungen

A5

24

Ist das von mir geschaffene Konzept vor Nachahmern geschützt?

A1 SIND TATSÄCHLICHE GESCHEHNISSE URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT?

Ein halbes Jahr haben Sie auf diesen Anruf gewartet. In dieser Zeit haben Sie Ihr Thema recherchiert – allerdings nur in der Theorie. Nun ist die Hagelabwehr am Telefon und bietet Ihnen an, einen Hagelabwehrflug in der Praxis mitzerleben. Bei einem solchen Flug werden bestimmte Stoffe in den Wolken versprüht, um so der Bildung großer gefährlicher Hagelkörner entgegenzuwirken. In Ihrem Dokumentarfilm über die Hagelabwehrflieger soll der Flug einen großen Raum einnehmen.

Mit diesem spannenden Thema wecken Sie das Interesse eines Redakteurs, erhalten einen Auftragsproduktionsvertrag für eine 43-minütige Dokumentation und beginnen mit den Vorbereitungen. Während der Dreharbeiten dann der Schock: Eine Mitarbeiterin der Hagelfliegerabwehr informiert Sie darüber, dass ein Fernsteam eines anderen Senders vor Ort bei den Hagelfliegern gefilmt und Interviews geführt hat.

Sofort rufen Sie Ihren Redakteur an und beraten mit diesem, wie Sie verhindern können, dass die andere Filmproduktion die Reportage vor Ausstrahlung Ihres Filmes sendet. Aber können Sie die Herstellung und Ausstrahlung der anderen Produktion wirklich unterbinden?

1 Sind tatsächliche Geschehnisse urheberrechtlich geschützt?

Urheberrechtlicher Schutz setzt eine geistig-schöpferische Leistung eines Menschen im Bereich Literatur, Wissenschaft oder Kunst voraus. Tatsächliche Ereignisse werden jedoch von niemandem geschaffen, sie beruhen nicht auf geistig-schöpferischer Tätigkeit eines Menschen. Somit erwerben Sie niemals ein Urheberrecht an den tatsächlichen Ereignissen, auf die Sie Ihre Geschichte aufbauen oder von denen Sie sich inspirieren lassen. Die Wiedergabe von Fakten ist urheberrechtlich nicht geschützt. Jeder kann einen Film über Hagelabwehrflieger machen.

Bei dem nachfolgend geschilderten Fall ging es um ein reales Geschehen, das ein Straftäter zwei Autoren geschildert hatte. Diese erstellten Protokolle und Rainer Werner Fassbinder verfilmte Teile daraus unter dem Titel *Ich will doch nur, dass Ihr mich liebt*.

Der betreffende Straftäter war zu lebenslänglicher Haft wegen Tötung eines Ehepaars verurteilt worden. Die Autoren, die die Interviews geführt hatten, erstellten daraus eine in Ich-Form gestaltete chronologische Erzählung, in der die Interviewangaben des Täters gekürzt, sprachlich geglättet und teilweise neu formuliert worden waren. Die Erzählung wurde als „Protokoll Nr. 2“ in dem Buch mit dem Titel *Lebenslänglich – Protokolle aus der Haft* veröffentlicht. Im Jahre 1975 erwarb ein Produzent von den beiden Autoren die Rechte, einen Fernsehfilm herzustellen und zu verbreiten. Zeitlich war dieser Vertrag auf acht Jahre beschränkt. Rainer Werner Fassbinder verfilmte die Geschichte 1976. Da der auf acht Jahre beschränkte Vertrag nicht verlängert wurde, lief er 1983 aus. Obwohl die Vertragszeit abgelaufen war, wurde der Film im Fernsehen und im Kino weiterhin gezeigt. Die Inhaberin der Autorenrechte wollte die Ausstrahlung des Films verbieten lassen. Sie erhob Klage. Erfolg hatte sie damit nicht. Der Inhalt des „Protokolls Nr. 2“ basiere auf den Angaben des Täters, so die Richter des Oberlandesgerichts München (Fundstelle: ZUM 1995,

Seite 427ff.). Mit diesen Angaben habe Peter Jörschmidt das tatsächlich Geschehene mitgeteilt. Der Inhalt tatsächlicher Geschehnisse genieße jedoch keinen Urheberrechtsschutz. Das „Protokoll Nr. 2“ könne daher nicht als schutzfähige Fabel bewertet werden, denn es beschränke sich auf die Wiedergabe von Fakten. Diese Wiedergabe der Fakten sei keine eigenschöpferische Leistung der Autoren. Für die Autoren sei die Geschichte als historischer Ablauf vorgegeben gewesen, sie hätten frei benutzbares Gemeingut nacherzählt, das nicht auf ihrer persönlichen geistigen Schöpfung beruhe. Der Umstand, dass die Stoffsammlung als solche mit großer Mühe und erheblichem Zeitaufwand verbunden war, reiche nicht aus, die urheberrechtliche Schutzfähigkeit zu begründen.

Schutz würde aber die konkrete Form und Art der Sammlung, Einteilung, Anordnung und sprachliche Wiedergabe des vorgesehenen Stoffes genießen. Auf die konkrete Form der Sammlung habe Fassbinder jedoch nicht zurückgegriffen. Vielmehr habe er in seinem Film vom Protokoll nur insoweit Gebrauch gemacht, als es die Lebensgeschichte vom Täter Jörschmidt betreffe und damit gemeinfrei sei.

Gegebenenfalls sind in solchen Fällen Persönlichkeitsrechte zu beachten. Mehr dazu im Kapitel „Persönlichkeitsrechte“ (Seite 59).

A2 SIND DIE INHALTE HISTORI- SCHER ODER RELI- GIÖSER EREIGNISSE GESCHÜTZT?

Sie können über jeden historischen Vorgang oder auch über religiöse Ereignisse einen Film drehen. Niemand kann für sich ein Monopol auf einen geschichtlichen oder religiösen Inhalt beanspruchen.

In nachfolgender Entscheidung des Landgerichts Hamburg (Fundstelle: ZUM 2003, Seite 403ff. – Die Päpstin) hatten die Richter die Aufgabe, ein Drehbuch über die „Päpstin Johanna“ zu untersuchen. Dieses Drehbuch war ohne Einwilligung von Donna Woolfolk Cross, der Autorin des Bestsellers *Die Päpstin*, verfasst worden. Die Drehbuchautorin berief sich darauf, ihr Drehbuch nur auf Grundlage freier historischer Fakten und Überlieferungen verfasst zu haben.

Der Roman *Die Päpstin* hielt sich 189 Wochen in den deutschen Bestsellerlisten. Dies veranlasste die UFA, den Stoff für das Kino zu verfilmen. Sie holte das Einverständnis der Autorin Donna Woolfolk Cross ein und begann mit der Entwicklung des Drehbuchs. Damit jedoch war sie nicht allein. Eine andere deutsche Filmproduktionsfirma, die Tandem Communications, plante eine Fernsehserie über die „Päpstin Johanna“, allerdings ohne Einwil-

ligung der Romanautorin. Das wollte sich Donna Woolfolk Cross nicht bieten lassen. Sie erhob Klage auf Unterlassung beim Landgericht Hamburg.

In dem Roman wird das Leben der Johanna von Ingelheim geschildert, einer Frau, die im Jahre 814 geboren und als Mann verkleidet in Fulda und Athen studiert haben soll. Als „Mönch“ sei sie schließlich von Fulda aus nach Rom gezogen. Aufgrund ihrer großen Gelehrsamkeit sei sie nach dem Tode Leos des IV. im Jahre 855 zum Papst gewählt worden. Sie regierte als „Johannes Angelikus“ und ließ fast alle Menschen glauben, dass sie ein Mann sei. Aber eben nur fast. Zumindest ein Mann muss ihr Geheimnis gekannt haben, denn sie wurde schwanger. Während einer Prozession soll die Geburt stattgefunden haben. Diese überlebte sie nicht. Über die Ursache ihres Ablebens kursieren zwei Varianten: Einige Quellen lassen vermuten, sie sei von der aufgebrachten Menge, die den Teufel entweichen sah, getötet worden, andere gehen davon aus, dass sie ohne fremde Einwirkung an den Folgen der Geburt gestorben sei.

Ob Johanna von Ingelheim tatsächlich gelebt hat oder ob es sich um eine Legende handelt, konnte die Wissenschaft bis heute nicht klären. Fest steht jedoch, dass diese Geschichte seit vielen Hundert Jahren erzählt wird. Eine der ältesten Darstellungen stammt aus dem Jahre 1558. Seither ist die Figur Gegenstand zahlreicher literarischer und wissenschaftlicher Darstellungen. Auch zwei Filme – eine Kinoproduktion aus dem Jahre 1972 und ein Feature der BBC aus dem Jahre 2000 – beschäftigten sich mit dem Thema.

Die Rechte für eine Adaption ihres Romans *Die Päpstin* hat Donna Woolfolk Cross an die UFA verkauft. In der Folgezeit musste sie feststellen, dass die Tandem Communications in Koproduktion mit einer amerikanischen Produktionsfirma ebenfalls eine Verfilmung des Lebens der Johanna von Ingelheim plant, und

2 Sind die Inhalte historischer oder religiöser Ereignisse geschützt?

zwar als TV-Serie. Dieser Serie soll ein Drehbuch mit dem Titel *Johanna the Pope* einer amerikanischen Autorin, Sarah Provost, zugrunde liegen. Im deutschen Fernsehen sollte die Serie unter dem Titel *Die Päpstin Johanna* gesendet werden. Finanzgeber für die Serienproduktion war neben anderen die Degeto Film GmbH, Frankfurt. In der Verfilmung dieses Drehbuches sah Donna Woolfolk Cross eine Verletzung ihrer Rechte am Roman *Die Päpstin*. Sie ging vor das Landgericht Hamburg und verlangte unter anderem Unterlassung der Verfilmung des Drehbuchs.

Die beklagte Tandem Communications war sich allerdings keiner Schuld bewusst. Die Päpstin Johanna, so argumentierte sie, sei eine durch viele Quellen historisch belegte Figur. Historische Fakten und Überlieferungen seien aber frei, jeder dürfe sie verfilmen. Die Klägerin könne die Legende daher nicht für sich monopolisieren. Auch habe die Drehbuchautorin Sarah Provost den Roman der Klägerin nicht plagiiert. Vielmehr habe sie verschiedenste Quellen recherchiert und darauf aufbauend ihr Drehbuch nach einem eigenen Konzept verfasst.

Dagegen hielt die Klägerin mit folgenden Argumenten: Sie habe die Figur der Johanna erstmals als eine Persönlichkeit mit realem Charakter und individuellen Persönlichkeitsmerkmalen und Motivationen dargestellt, nämlich als eine „Pionierin der Frauenbewegung“. Ihre Johanna sei eine Frau mit dem Bewusstsein unserer Tage. Trotz der zahlreichen historischen Quellen habe sie, die Romanautorin, aus einer Vielfalt möglicher Charaktere und Szenen ausgewählt und zahlreiche Details erfunden. Dies seien eigenschöpferische und damit schutzfähige Leistungen. Nichts Neues, so die Beklagte. Bereits im BBC-Feature aus dem Jahr 2000 finde sich die Bewertung der Johanna von Ingelheim als „Pionierin der Frauenbewegung“.

Die Richter stellten zunächst klar, dass historisch vorgegebene Einzelheiten, die allgemein bekannt oder recherchierbar sind,

keinen Schutz genießen können. Alle tatsächlichen historischen Ereignisse bzw. Legenden seien damit frei. Die „Päpstin Johanna“ sei eine durch viele Quellen belegte historische Figur. Über diese historische Figur einen Film zu drehen, stehe jedermann frei.

Die Richter machten sich nun daran, die Romanvorlage mit dem Drehbuch zu vergleichen und kamen dabei zu dem Schluss, dass die überwiegende Anzahl von Elementen des Drehbuches frei benutzbares Material über die historische Figur sei.

So seien beispielsweise folgende Schlüsselszenen überliefert: Obgleich Bildung für die meisten Menschen im 9. Jahrhundert unzugänglich war, im Besonderen auch für Mädchen und Frauen, aber auch für Männer, habe Johanna lesen und schreiben gelernt. Erst eine hohe Bildung habe ihren Aufstieg ermöglicht. Auch sei überliefert, dass Johanna während einer Prozession ein Kind geboren habe. Diese Überlieferungen seien frei und für jeden nutzbar.

Im Ergebnis half das der Beklagten aber wenig, denn bezüglich zweier maßgeblicher Darstellungen war das Gericht anderer Meinung. Im Roman – von der Autorin frei erfunden – hat Johanna einen Bruder mit Namen Johannes, und sie verliebt sich in ihrer Jugend in Deutschland in einen Mann, den sie später in Rom wiedertrifft und der dort als Chef der päpstlichen Garde ihr Liebhaber wird. Dies, sowie drei weitere erfundene Abschnitte des Romans hatte die Drehbuchautorin Sarah Provost übernommen. Damit seien die Urheberrechte der Romanautorin verletzt, wenn auch nur in geringfügigem Umfang, so das Landgericht Hamburg. Aus diesem Grund untersagte das Gericht der Tandem Communications, einen Film auf Grundlage des Drehbuchs von Sarah Provost herzustellen.

2 Sind die Inhalte historischer oder religiöser Ereignisse geschützt?

Die UFA dagegen realisierte in Koproduktion mit der Constantin Film 2008 unter der Regie von Sönke Wortmann die aufwendige Kinoproduktion *Die Päpstin* nach der Romanvorlage von Woolfolk Cross.

Fazit: Auch wenn – wie hier – nur wenige erfundene Teile aus einem anderen Werk übernommen werden, kann dies das ganze Projekt gefährden.